



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 20. Februar 2006 (21.02)  
(OR. fr,en)**

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2005/0182 (COD)**

---

---

**5777/06  
ADD 2 REV 2 COR 1**

**COPEN 7  
TELECOM 3  
CODEC 78**

**KORRIGENDUM ZUR ÜBERARBEITETEN FASSUNG DES ADDENDUMS ZUM  
I/A-PUNKT-VERMERK**

---

des Generalsekretariats des Rates  
für den AstV / RAT

---

Nr. Kommissionsvorschlag: 12671/05 COPEN 150 TELECOM 96 CODEC 803

---

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlicher elektronischer Kommunikationsdienste verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG [erste Lesung]  
– Erklärungen der Delegationen gemäß Artikel 15 Absatz 3 des Richtlinien-  
vorschlags

---

Auf Seite 5 werden folgende Erklärungen hinzugefügt:

**Erklärung Finnlands**

Gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt und verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG erklärt Finnland, dass es die Anwendung dieser Richtlinie auf die Speicherung von Kommunikationsdaten betreffend Internetzugang, Internet-Telefonie und Internet-E-Mail aufschieben wird.

## **Erklärung Deutschlands**

gemäß Artikel 15 Abs. 3 RL 2006/.../EG

Deutschland behält sich das Recht vor, die Anwendung dieser Richtlinie auf die Speicherung von Kommunikationsdaten betreffend Internetzugang, Internet-Telefonie und Internet-E-Mail für einen Zeitraum von 18 Monaten ab dem in Artikel 15 Abs. 1 Satz 1 genannten Zeitpunkt zurückzustellen.

---